

Eidgenössisches Departement des Innern
Herr Bundesrat Didier Burkhalter
Schwanengasse 2
3003 Bern

Zürich, 9. Februar 2010
VS/SCW

Eingaben an den Bundesrat

Sehr geehrter Herr Bundesrat Burkhalter
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Stiftung Pro Senectute setzt sich für das Wohl, die Rechte und die Würde der älteren Menschen ein – und dies in einer bereits seit Jahrzehnten bewährten Partnerschaft mit dem Bund. Pro Senectute Schweiz ist Vernehmlassungsorgan des Bundes insbesondere in allen Fragen, welche das Alter betreffen. Dabei liegt uns die Altersvorsorge und vor allem die AHV besonders am Herzen. Bei der Gründung von Pro Senectute im Jahre 1917 war es eines der wichtigsten Ziele der Stiftung, sich für die Schaffung einer gesetzlichen Altersvorsorge einzusetzen. Seit der Schaffung der AHV im Jahre 1948 verfolgen wir deren Entwicklung mit grösster Aufmerksamkeit. Wir sind glücklich über das Ausmass der wirtschaftlichen Verbesserung, welche nicht zuletzt die AHV der älteren Generation gebracht hat, und wir begrüessen ausdrücklich die zusätzliche Sicherung des Existenzbedarfs für alle durch das Instrument der Ergänzungsleistungen.

Unsere Erfahrungen bei der praktischen Arbeit mit den älteren Menschen in der Schweiz veranlassen uns, Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat, drei Problemkreise zu unterbreiten, bei welchen wir Handlungsbedarf feststellen. Zwei davon betreffen die eidgenössische Gesetzgebung, der dritte ist vor allem auf kantonaler Ebene anzugehen.

1. Anpassungsbedarf bei den Ergänzungsleistungen

Die Ergänzungsleistungen (EL) sind von zentraler Bedeutung für die Eindämmung von Altersarmut in der Schweiz. Damit die EL ihre sozialpolitisch wichtige Aufgabe auch in Zukunft erfüllen können, sind periodische Anpassungen an die sich verändernden Verhältnisse im Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (ELG) notwendig.

Unser Begehren betrifft einerseits die **Anrechnung der Mietkosten** und andererseits der **Kosten bei selbstbenutztem Wohneigentum** (Art. 9 Abs. 5 Bst. e und f, sowie Art. 10 Abs. 1 Bst. b und Art. 10 Abs. 3 Bst. b ELG, bzw. Art. 16 – 16c ELV). Neben dem allgemeinen Lebensbedarf stellen die Wohnkosten für EL-Berechtigte zuhause den grössten Ausgabenpos-

ten dar. Die pauschalen Beträge für den Lebensbedarf werden bei Anpassungen der AHV/IV-Renten jeweils angeglichen. Dagegen blieben die anrechenbaren Mietzinsabzüge seit 2001 unverändert, obwohl die Durchschnittsmieten gemäss Mietzinsindex seither um 20 Prozent gestiegen sind.

Ende 2008 waren gemäss *Statistik der Ergänzungsleistungen zur AHV und IV 2009 / Tabelelenteil* (S. 33, Bern: BSV 2009) bei 22,3 Prozent der Alleinstehenden bzw. 25,7 Prozent der Ehepaare die effektiven Bruttomieten höher als die nach Bundesrecht zulässigen Höchstabzüge. Bei selbstbenutztem Wohneigentum ergeben sich Ungleichheiten insbesondere aufgrund der kantonal unterschiedlichen Pauschalen. Demnach werden die effektiven Wohnkosten bei einem wesentlichen Teil der zuhause wohnenden EL-Berechtigten über die Ergänzungsleistungen nicht mehr angemessen gedeckt. Wir sind der Auffassung, dass damit das Verfassungsziel der Sicherung des Existenzbedarfs im Alter in einem entscheidenden Lebensbereich verfehlt wird!

Wir erwarten deshalb vom Bundesrat, die erforderlichen Massnahmen, um auf 2011 die Maximalbeträge der anrechenbaren Mietkosten in Art. 10 Abs. 1 Bst. b ELG in einem ersten Schritt der Mietzinsentwicklung seit 2001 anzugleichen und künftig gleichzeitig mit der Anpassung der Leistungen nach Art. 19 ELG periodisch der tatsächlichen Entwicklung der Mietkosten anzupassen. Zur besseren Gleichbehandlung von selbstgenutztem Wohneigentum und Mietverhältnissen sind die anrechenbaren Gebäudeunterhaltskosten (Art. 10 Abs. 3 Bst. b ELG) unabhängig vom kantonalen Steuerrecht einheitlich festzulegen und der Heizkostenabzug (Art. 16b Abs. 2 ELV) der vollen Nebenkostenpauschale anzupassen.

2. Einschränkung des Kapitalbezuges aus der beruflichen Vorsorge

Ein weiteres wichtiges Anliegen betrifft die heute unbeschränkte Möglichkeit des Kapitalbezuges aus der beruflichen Vorsorge, auch aus dem obligatorischen Teil der beruflichen Vorsorge. Diese Möglichkeit widerspricht der Absicht der beruflichen Vorsorge, eine verlässliche und langfristige Sicherung der Einnahmen im Alter zu gewährleisten. Sie erhöht auch die Gefahr vermehrter Inanspruchnahme von Ergänzungsleistungen, da keine Gewähr dafür besteht, dass rentenberechtigte Personen das frei verfügbare Kapital auch tatsächlich im Sinne der Vorsorge einsetzen.

Angesichts der Steuerbefreiung der Beiträge an die berufliche Vorsorge muss die öffentliche Hand dafür sorgen, dass die Leistungen im Alter auch tatsächlich zur Einkommenssicherung verwendet werden und ein unsachgemässer Verzehr des angesparten Vermögens verhindert wird. Wir plädieren deshalb mit Nachdruck dafür, die Möglichkeit zum Bezug des Alterskapitals im Bereich der obligatorischen beruflichen Vorsorge in Zukunft zu untersagen und möglichst auch im Überobligatorium einzuschränken.

Wir hoffen, dass sich der Bundesrat unseren Überlegungen anschliesst und die entsprechenden Gesetzesbestimmungen im BVG bei nächster Gelegenheit in die Wege leitet.

3. Koordination der Steuern mit Bedarfsleistungen

Es ist richtig, dass die Ergänzungsleistungen als staatliche Bedarfsleistungen im Gegensatz zu AHV-Leistungen von der Steuer befreit sind. Der Grund dafür liegt in der Tatsache, dass EL aus allgemeinen Steuermitteln und nicht aus steuerbegünstigten Beiträgen finanziert werden.

Wir stellen aber fest, dass Rentnerhaushalte, deren Einkommen die EL-Grenzen knapp überschreiten, durch diese Regelung benachteiligt werden können. Je nach anwendbarem Steuertarif stehen Pensionierten ohne Anspruch auf EL allenfalls weniger Mittel zur Verfügung als bei EL-Anspruch mit voller Prämienverbilligung.

Solche unerwünschte Schwelleneffekte sind primär durch Koordination der kantonalen Steuertarife mit den Bedarfsleistungen auf kantonaler Ebene zu lösen, da die Freigrenzen der direkten Bundessteuer so hoch sind, dass sich das Problem hier kaum stellt. Folgerichtig werden wir diese Frage in den Kantonen anhängig machen. Wir gestatten uns aber, das Problem der Vollständigkeit halber auch in dieser Eingabe aufzuführen.

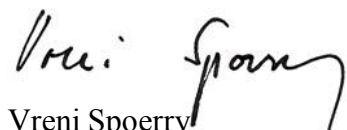
Fazit

Das Jahr 2010 ist das Europäische Jahr zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung. Pro Senectute liegt deshalb daran, dass die von uns vorgeschlagenen Korrekturen im Verlaufe des Jahres 2010 in Angriff genommen werden. Wir werden anlässlich unserer Tagung im Rahmen der parlamentarischen Gruppe für Altersfragen, die wir in der Märzsession durchführen, die eidgenössischen Parlamentarier auf unsere Anliegen hinweisen.

Sehr geehrter Herr Bundesrat, wir danken Ihnen sehr, wenn Sie sich unseren Eingaben annehmen können.

Freundliche Grüsse

PRO SENECTUTE SCHWEIZ



Vreni Spoerry
Präsidentin des Stiftungsrates



Werner Schärer
Direktor